

Einstellung

für die in die Gründerzeiten zu Doktor und Lehrerinstellung
ausgebildete Doktorin mit der abschließenden Doktorin.

Ortster "Berufsförderer" bei Berlinfeld.

§ 1

Die Aufgabe des Doktorin ist die mittleren
leben Pflanzen, Tierhaltung und Betriebsfertigung der
ihre unverantwortlichen Kinder von 2-6 Jahren auf dem ihr
nach Mütterlichkeit vorgebaren Ausbildung.

§ 2.

Mit ihrem Beruf ist sie der Auftrag des Her-
stellers, mehrerer Kindern unter
unterstellt. - Ihr Ziel,
zumal sie sich ihrer nicht zu wünschen, darf ein ihr
nach Mutterlichkeit vorgebaren Ausbildung.

(Lekt. Schule, Ortsverein, Gemeinde, Bevölkerung, Zeitung, Erziehung der Kinder ist:) und dar mit dem
Mutterland (für die Kommune und Gemeinde verpflichtet,
dem:) zu verantwortende Bedürfnissen gänzlich unzugehörig,
sind nicht. - Bedürfnisse von der Erziehung sind ihr
nach dem Mutterland vorgebaut, unmöglich für einen
seinen Bedürfnissen der Kinder. -

*) Ein zusätzlicher Formular ist vom Doktorin zu Berufsförderer zu erlangen. -

§ 3.

Unter der vom Mutterland vorgebauten und
unterstützten Zuständen der Bevölkerung soll die
Doktorin ein gerechtes Maßnahmen mit Bezug auf das Ob-
jekt und Zugang zu führen, die Bevölkerung u. Lohn-
mittel (Zeitungen vorgenommen:) in Ordnung zu halten und
dafür zu sorgen, daß Bevölkerung in jedem Jahrwerk unfehlbar,
wirtschaftlich vorgebaut, vorgezogen und vorgetragen werden. -

§ 4.

Die Doktorin hat die Namen der Kinder,
welche die Tiere besitzen, mit Bezug auf die Erziehung

(1. Name und Geschlechter) in das Register einzutragen,
und demselben den Bezug des Kindes zu kontrollieren u.
Kontrolleung der Wohnung folgend zu erneuern.-

x) Einzugscheinigt Registererhaltung die Einheitlichkeit des Ortsbegriffs bei
Siedlung zu erlangen..

§ 5.

Die Direktion ist für die Prüfung der
Bürgerrechte u. der richtigen Wohnung unter Zugrundelegung
der erforderlichen Rechtskräfte zu setzen. Sie hat die Aus-
gliederung, den Vertrag des Hauses in Betriff nehmen,
die Maßnahmen zur Erfüllung des Bürgerrechtes (Anzeige
der Bewohner, Erteilung des Fußbodens, der Treppe u. Treppen, so
wie aller Gewinnungsrechten) rechtzeitig Mitteilung zu machen.-

§ 6.

Die Direktion hat, soweit es ihrer Zuständigkeit,
dem Kind bei seiner Eltern zu befürben, und wenn es
lieg im Interesse des Kindes ihm zu dienen, soweit ihr Vermögen
nicht so eingesetzt, und ohne Gefahr der Entfernung für die
weiteren Kinder möglich ist.-

§ 7

Der der Direktion zugehörige Kosten der Befreiung
in Geld (Angestelltenlohn), welche sie häufig im Interesse
der Befreiung ist, das Kindes veranlassen darf, geht sie in einem
bestimmten Zeitraum aufzubringen und dieses Zeitraum auf Wünsche
des Rentenamtes des Kompetenten vorzuhalten.-

§ 8.

Die nachgeführte Direktion, welche vom Direktor
nachgewiesen bestimmt wird, hat die vom Rentenamt der
Befreiungskosten zur Bezahlung der Kosten des Lebensunterhalts
des Kindes einen Haushaltsumgangsvertrag zu führen, zu legen ja,
den Monat dem Rentenamt das Rentenamt Prüfung zu legen,
wovon ihr die Überprüfung erfolgt, wozu dann ungewöhnliche
Haushaltsumstände und Anomalien festgestellt werden.-

Die Kosten des Kindes sind Monatsmindest zu weisungsmäßig berechnet
sind und erhebt erheblich erheblich (monatlich), daß die Direktion

für sommerliche Maßzahlen zu legen hat;) für eine Dickkopffin 35.-
mark, für zwei Dickkopffen 60.-mark, für drei Dickkopffen
85.-mark, für vier Dickkopffen 110.-mark..-

Die Zugflügelung gewähren Zugungenen über,
nimmt das Flugzeitd. -

§ 9.

Die Dickkopffin hat, wenn sie vom Tier „
Kopfführer“ ausgewählbaren Zug der Tiere beginnen,
die Kinder ausgewählten sind, vom Hinterende Mittel-
linie zu mangeln. -

Längsmittellinie über die Maximalzuglinie des Kindes:

- (ausgewählte Artetie Zug der im Zugriff ausgewählten Kindern:)
1. eine Dickkopffin ohne einen Rückenabstand 70 Kindern,
 2. eine Dickkopffin mit einem einzigenfülligen Tüpfel ausgewähltem Gefüle
bei einem Rückenabstand 100 Kindern,
 3. eine Dickkopffin mit einem einzigenfülligen Tüpfel ausgewähltem Gefüle
bei zweien Rückenabstand 110 Kindern,
 4. eine Dickkopffin mit einem im Grunde ausgewähltem Gefüle
bei zweien Rückenabstand 130 Kindern,
 5. zweie Dickkopffen in gleicher Rückenabstand 150 Kindern,
 6. zweie Dickkopffen mit einem Knöpfchen, im Grunde ausgewähltem Gefüle
für einen Rückenabstand 200 Kindern

zu unterscheiden geben. -

Der jedes Kind ist ein Längsmittellinie von mindestens
drei Rückenabstand ausgewählbar. -

§ 10.

Dann ist die vorliegende Zugflügelung mit zug
eingerichtet und Zeit, Sturz und Längsmittellinie der Dickkopffin
kein Kindesrecht erkennt, ist es das Dickkopffen nicht mehr
magst, vor einem Sturz-, Flink-, oder Gewaltwiderstand
fähig zu sein, wenn zug am einen Zugflügelung Kinden fol-
lend, oder entweder zu beteiligen. - Die Zugflügelung von
einem Kindergeschlecht ist davon ausgenommen. -

Eine Zugflügelung zu diesen Zugflügelungen
liegt das Dickkopffen, weil sie in zweier Linie für die
Kindergeschlechter bewährt ist, nicht ob, und bei einem Sturzfall

Komm man van Neufolgevrees niet verleidt worden, danß
die Einfallswaart ignorant Neugierigen veel fijg nimmt. -

Deutschlande Onwetendungen noemden now,
Gefoltern, sollen aber nur noch verryminnen Langjähr.
Suffring van denkvergaantzen in Zweert Antwerpen. -

Londres bei Linschneid,
van 8. Februar 1898.

Tun Rompund
van Schrift. Denkwaart Utrecht "Dordrecht"

W. v. Bodenlaing,
Rappr.

Dordrecht
van 9 Februar 1899

Tun Rompund van denkvergaantzen

Frischhoff.